

Steuerliche Außenprüfungen – Schwerpunkte und Besonderheiten

Aktuell geraten gemeinnützige Unternehmen und deren gewerbliche Bereiche zunehmend in den Fokus der steuerlichen Außenprüfung der Finanzverwaltung. Den Kern der Steuerprüfungen bilden dabei regelmäßig Fragen zur Abgrenzung der steuerbegünstigten von den nicht steuerbegünstigten Leistungen sowohl im Rahmen der Prüfung der Gemeinnützigkeit wie auch in der Umsatzsteuer. Der Einsatz der elektronischen Datenprüfung namens IDEA (Interactive Data Extraction and Analysis) und eine landesweite Vernetzung von Betriebsprüfern über Prüferforen gehören dabei mittlerweile zum gewohnten Bild.

ZUNAHME VON BETRIEBSPRÜFUNGEN · PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE DER FINANZVERWALTUNG

Steuerliche Außenprüfung – was kommt auf die Unternehmen zu?

Die Entwicklung in den letzten Jahren ist eindeutig. Die Finanzverwaltung hat erkannt, dass die Überprüfung steuerbegünstigter Unternehmen ebenso zu immensen Steuermehreinnahmen führen kann wie die gewerblicher Unternehmen. Die Prüfungsdienste der Finanzbehörden wurden nachhaltig aufgestockt und die Mitarbeiter wurden speziell geschult. Viele bisher ungeprüfte Einrichtungen stehen daher aktuell auf den Prüfungsgeschäftsplänen der Betriebsprüfung.

Geprüft werden Konzernverbände im Bereich des Sozial- und Krankenhauswesens gleichermaßen wie Komplexeinrichtungen. Zu erkennen ist, dass die Finanzverwaltung die Prüfungsschwerpunkte immer weiter entwickelt und sehr differenziert in Unternehmensbereiche vorstößt, die bisher als unproblematisch galten.

Erleichtert wird den Betriebsprüfern ihre Suche nach Steuermehrergebnissen durch ein zentrales Informationsmanagement und durch die Prüfungssoftware „IDEA“, die die Finanzverwaltung ständig weiterentwickelt. Mit dieser softwaregestützten Prüfung können die Prüfer sehr effektiv Verprobungen des gesamten Zahlenwerkes der Steuerpflichtigen vornehmen, Unstimmigkeiten aufspüren und Prüfungsschwerpunkte lokalisieren. Bei jeder Betriebsprüfung kann der Prüfer einen Datenzugang zur Buchführung der Unternehmen verlangen. Damit kann der Prüfer entweder mittelbar in Form einer Daten-CD oder aber direkt via Arbeitsplatz-Zugriff auf sämtliche Datenbestände der Buchführung vor Ort zugreifen und viele automatisierte Prüfungshandlungen bzw. Verprobungen der Software nutzen. Neben den technischen Prüfungsroutinen werden zumeist folgende fachliche Schwerpunkte in den Betriebsprüfungen gesetzt:

- Prüfung der Gemeinnützigkeit im Hinblick auf Mittelverwendung und Satzungskonformität
- Identifizierung und Abgrenzung der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
- Ablehnung von Kostenschätzungen bei Verlusten aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bzw. Reduzierung zugerechneter Gemeinkosten

- dezidierter Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungsvorschriften im Bereich der Ertrag- und Umsatzsteuer
- Vorsteuerabzug, Aufteilungsmaßstäbe und Korrekturen nach § 15a UStG
- Vollständigkeit der Betriebseinnahmen
- Restrukturierungsmaßnahmen wie Fusionen, Kooperationen, Umwandlungen, Verpachtungen sowie Unternehmenserwerb
- Grundstückskäufe und -verkäufe, Nutzungsänderungen

Es sind vor allem auch die gewerblichen Tochtergesellschaften mit ihren Leistungsbeziehungen zu steuerbegünstigten Unternehmen, die in das Interesse der Betriebsprüfer rücken. So werden Preise häufig auf Kostendeckungsbasis und damit nicht wie zwischen fremden Dritten üblich vereinbart. Außerdem werden Verträge oftmals nicht oder erst verspätet abgeschlossen. Je nach Wesentlichkeit können daraus verdeckte Gewinnausschüttungen oder sogenannte Mittelverwendungen resultieren, die unter Umständen erhebliche Steuernachforderungen nach sich ziehen oder Fragen nach Gefährdung der Gemeinnützigkeit aufwerfen.

Gern nimmt die Betriebsprüfung umsatzsteuerliche Organisationsverhältnisse in den Blick. Während die finanzielle Eingliederung bei mehrheitlichem Besitz der Anteile keine Fragen aufwirft, macht die sogenannte organisatorische Eingliederung häufig Probleme. So können Wechsel in der Geschäftsführung und/oder fehlende Geschäftsordnungen für die Prüfer ein Indiz für die fehlende Einflussnahme auf die laufende Geschäftsführung der Tochtergesellschaft sein und eine bisher als unstrittig angenommene Organschaft gefährden. Ein rückwirkender Wegfall der umsatzsteuerlichen Organschaft bedeutet Umsatzsteuerpflicht für alle Leistungen zwischen den verbundenen Unternehmen des Organkreises und kann häufig nicht durch einen Vorsteuerabzug kompensiert werden.

Bei Krankenhäusern werden neben Lieferapotheken und Zytostatika derzeit verstärkt Chefarztambulanzen überprüft. Im letztgenannten Bereich werden vor allem die Nutzungsentgelte der Chefarzte einer detaillierten Überprüfung unterzogen. Sie indizieren bei einem steuerbegünstigten Krankenhaus regelmäßig einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, soweit diesen

Entgelten eine Personal- und Sachmittelüberlassung seitens der Krankenhäuser für die Privatambulanzen der Chefarzte gegenübersteht. Hier sind folgende Themen von Bedeutung:

Zum einen geht es um die Vorlage geeigneter Gewinnermittlungen für derartige Geschäftsbetriebe. Aus einer eventuell vorhandenen Kostenrechnung der Krankenhäuser lassen sich entsprechende Kosten für die Personal- und Sachmittelüberlassung erfahrungsgemäß nur unzureichend ableiten. Können Kriterien für eine sachgerechte Schlüsselung der Kosten, also beispielsweise nach verbrauchs- oder zeitabhängiger Nutzung, nicht nachgewiesen werden, werden Kostenschätzungen seitens der Krankenhäuser von den Prüfern erfahrungsgemäß abgelehnt und durch prozentuale Gewinnschätzungen ersetzt. Diese orientieren sich an der Höhe der Nutzungsentgelte.

Verluste aus dieser Tätigkeit bergen wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Mittelverwendungsgebot grundsätzlich die Gefährdung der Gemeinnützigkeit in sich und bieten der Prüfung vor diesem Hintergrund Schützenhilfe für den Ansatz von Gewinnschätzungen. Werden von den Chefarzten für die Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen nachweislich keine kostendeckende Entgelte verlangt, wertet die Prüfung dieses in Höhe der Differenz zu marktüblichen Preisen für gleichartige Leistungen als Sachvergütung. Dieser Betrag wird zusammen mit der vertraglichen Vergütung des Chefarztes auf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfstand einer angemessenen Gesamtvergütung für Chefarzte gestellt.

In allen Unternehmensbereichen des NPO-Sektors sehen sich die Betriebsprüfer zunehmend die Finanzierung von Immobilien, Projekten und Kooperationen an. Betroffen hiervon sind zum Beispiel Ärztehäuser, Betreute Wohnanlagen, nicht steuerbegünstigte Medizinische Versorgungszentren, aber auch die Anschaffung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder die Gewährung von Darlehen an solche. Dabei wird geprüft, ob die Finanzierung entsprechend dem Mittelverwendungsgebot beispielsweise aus freien Mitteln/Rücklagen erfolgte, oder ob dafür fälschlicherweise zeitnah zu verwendende Mittel eingesetzt wurden. Bei Verstößen droht im schlimmsten Fall die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für den relevanten Veranlagungszeitraum.

Bei Unternehmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (z. B. Werkstätten für behinderte Menschen oder Integrationsprojekte) ergeben sich regelmäßig Fragen zur Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerverteilung bei Investitionen. Die Auswirkungen im Rahmen des BMF-Schreibens (Bundesministerium für Finanzen) vom 9. Februar 2007 zur sogenannten Wertschöpfungsquote hielten sich hingegen nach unserer Erfahrung bisher in Grenzen.

Anhand der vorgenannten Prüfungsschwerpunkte lässt sich unschwer erkennen, dass die Betriebsprüfer auch vor steuerbegünstigten Unternehmen und Einrichtungen nicht haltmachen. Es ist daher ratsam, spätestens mit Ankündigung einer Außenprüfung eine steuerliche Risikobetrachtung vorzunehmen und gegebenenfalls zusammen mit dem steuerlichen Berater Szenarien für eine Abwehrberatung zu entwickeln.

FAZIT

Im Bereich gemeinnütziger Unternehmen ist eine deutliche Zunahme von Betriebsprüfungen zu erkennen. Die Prüfungsschwerpunkte sind vielfältiger Natur und setzen konkretes Fachwissen voraus, nicht nur im Bereich der Gemeinnützigkeit, sondern auch in allen angrenzenden Fachbereichen. Dabei liefert erfahrungsgemäß eine sich günstig entwickelnde Finanzrechtsprechung letztlich gute Argumente, Standpunkte zu Gunsten der Unternehmen durchzusetzen, auch wenn sich dieses in wenigen Fällen erst durch entsprechende Rechtsmittel im Anschluss an die Prüfung erreichen lässt. Nicht zuletzt ist an einen fairen und angemessenen Umgang mit den Prüfern zu denken. Dadurch soll der Kultur und dem generellen Anspruch des dritten Sektors entsprochen werden, grundsätzlich ausschließlich und selbstlos zur Förderung der Allgemeinheit beizutragen.

Andreas Seeger

Steuerberater
CURACON GmbH
Leiter Geschäftsbereich
Steuerberatung
Tel. 02 51/9 22 08-126
andreas.seeger@curacon.de

[www.curacon.de]

Auf unserer Homepage www.curacon.de im Bereich „Themen & Trends“ finden Sie Informationen zu unseren Mandantenseminaren sowie Beiträge zu aktuellen Themen der Branche. Ferner haben Sie unter dem Punkt „Publikationen“ die Möglichkeit, ältere Curacontact-Ausgaben als pdf herunterzuladen. Wir freuen uns über Ihren Besuch auf unserer Internetseite und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.